



Elke Hannack
Stellvertretende Vorsitzende

BAföG strukturell modernisieren und bedarfsgerecht ausgestalten

24. November 2025

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**
Keithstraße 1
10787 Berlin

Kontaktpersonen:

Jan Krüger
Leiter der Abteilung
Bildungspolitik und Bildungsarbeit

Jan.Krueger@dgb.de
Telefon: +49 151 50252034

Referat:

Sonja Bolenius
Referatsleiterin Hochschul- und
Wissenschaftspolitik

sonja.bolenius@dgb.de
Telefon: +49 30 24060-332

Stark in Arbeit.

1	Strukturelle BAföG-Modernisierung nötig, die das BAföG zukunftsfest macht	2
2	Gründe für eine Strukturreform des BAföG	4
3	Eckpunkte für eine Strukturreform des BAföG	6
3.1	Förderstruktur und Bedarfssätze sowie deren regelmäßige Anpassung	8
3.2	Regelbedarf für Schüler*innen	10
3.3	Regelbedarf für Auszubildende und Studierende	11
3.4	Erhöhung der Freibeträge für das elterliche Einkommen sowie regelmäßige Anpassung	12
3.5	Bedarfsgerechte Wohnkosten	13
3.6	Förderungshöchstdauer realistisch gestalten	13
3.7	Die Studienstarthilfe ausweiten	14
3.8	Kinderbetreuungszuschlag für Wechselmodell öffnen	14
3.9	Verwaltungsrichtlinien zum BAföG aktualisieren	15
3.10	Weiterbildende Studiengänge und Zweitstudium	15
3.11	Der Internationalisierung Rechnung tragen und Fördermöglichkeiten bei Fachwechsel, insbesondere auch für Zugewanderte, verbessern	17
3.12	Förderungshöchstdauer für Engagement und Pflege verlängern	18
3.13	Orientierungsstudium fördern	18
3.14	Schulische Berufsausbildungen mit mehreren aufeinander aufbauenden Phasen	18
3.15	Studienabschlussförderung ohne Verschuldungsangst	19
3.16	Notfallmechanismus weiterentwickeln	19
3.17	Entbürokratisierung und Digitalisierung der Antragstellung	19
3.18	Ausbildungszeiten in der Rentenversicherung bewerten	20
3.19	Förderkonditionen BAB und BAföG angleichen	20
3.20	Gesamtkonzept zur Finanzierung lebenslangen Lernens	21

1 Strukturelle BAföG-Modernisierung nötig, die das BAföG zukunftsfest macht

Die Zahl der BAföG-geförderten Studierenden und Schüler*innen ist 2024 auf den tiefsten Stand seit der Jahrtausendwende gefallen. Das Statistische Bundesamt hat die Zahl der Geförderten mit 612.800 angegeben. Das waren 22.800 oder 4 Prozent weniger als im vorangegangenen Jahr. 79 Prozent der BAföG-Geförderten waren Studierende (483.800), 21 Prozent waren Schülerinnen und Schüler (129.000). Auch die Höhe der durchschnittlichen Fördersumme ist gesunken, konkret um fünf Euro auf 635 Euro im Monat. Studierende erhielten monatlich im Durchschnitt 657 Euro nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Schülerinnen und Schüler 539 Euro. Die Ausgaben des Bundes für das BAföG sind rückläufig: sie sanken 2024 um neun Prozent oder 316 Millionen Euro auf 3,1 Milliarden Euro. 10.700 Menschen erhielten 2024 die neu eingeführte Studienstarthilfe in Höhe von 1.000 Euro¹.

Zu den bereits rückläufigen Zahlen passt, dass im Haushalt des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) für 2026 rund 248 Millionen weniger für das Studierenden-BAföG als 2025 eingeplant sind. Daran scheint die Haushaltsbereinigung im November 2025 nichts geändert zu haben. Die damit verbundene Annahme eines weiteren Rückgangs der Geförderten ist plausibel, da zum einen zum Wintersemester 2025/26 keine BAföG-Anpassung vorgesehen ist und zum anderen durch die Rück-Umstellung des Abiturs auf G9 in mehreren Bundesländern die Zahl der Erstsemester vorübergehend sinken dürfte.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD sind für die laufende Legislatur drei Schritte zur Novellierung des BAföG angekündigt. Als erstes soll die Wohnkostenpauschale zum Wintersemester 2026/27 einmalig auf 440 Euro pro Monat erhöht werden. Außerdem wird eine regelmäßige Überprüfung in Aussicht gestellt. Auch die Freibeträge sollen in diesem Zuge dynamisiert werden. Wenn die Überprüfung auch mit einem verlässlichen Anpassungsmechanismus einhergeht, wäre das ein großer Fortschritt.

Der Grundbedarfssatz für Studierende soll in zwei Schritten (hälftig zum Wintersemester 2027/28 und 2028/29) dauerhaft an das Grundsicherungsniveau angepasst werden. Dieses liegt für volljährige alleinstehende Grundsicherungsempfänger*innen derzeit bei 563 Euro pro Monat. Der Grundbedarf für Schülerinnen und Schüler soll in gleichem prozentualen Umfang erhöht werden.

Weiterhin ist vorgesehen, die Darlehensdeckelung sowie die Minijobgrenze in Bezug auf Zuverdienstmöglichkeiten beizubehalten. In Sachen Vereinfachung, Digitalisierung sowie Beschleunigung des BAföG will die Koalition weiterkommen. Explizit erwähnt wird, dass die jährliche Folgebeantragung vereinfacht und der Antrag auf Studienstarthilfe in den BAföG-Antrag integriert werden soll.

¹ Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/08/PD25_283_214.html

Nicht in den Schwarz-Roten-Koalitionsvertrag übernommen wurde unter anderem das progressive Vorhaben der gescheiterten Ampelregierung, erste Schritte hin zu mehr Elternunabhängigkeit der Förderung im BAföG zu gehen. Und auch die Ungleichbehandlung der Geförderten je nach besuchter Ausbildungseinrichtung soll unverändert beibehalten werden. Dies betrifft insbesondere das Schüler*innen-BAföG.

Alle vereinbarten und angestrebten Vorhaben stehen zudem unter Finanzierungsvorbehalt.

Die beiden Erhöhungen der Bedarfssätze sowie der Freibeträge der letzten Legislatur waren wichtig. Zum Wintersemester 2022/23 stieg der BAföG-Grundbedarfssatz für alle geförderten Ausbildungsarten um 5,75 Prozent. Für Studierende damit auf 452 Euro pro Monat. Zum Wintersemester 2024/25 stieg der Grundbedarf, entgegen der ursprünglichen Planung, um weitere 5 Prozent; für Studierende auf die aktuell gültigen 475 Euro monatlich.

So erfreulich die beiden Erhöhungen waren, sie sind bereits durch die Inflation, die insbesondere in den Jahren 2022 und 2023 außergewöhnlich hoch war, aufgeessen. Das belegen die eingangs angeführten Daten des Statistischen Bundesamtes zur Gefördertenstatistik. Zudem müssen die letzten Novellen vor dem Hintergrund der längerfristigen Entwicklung bewertet werden. Seit Beginn der 80er-Jahre vollziehen die Bedarfssätze die Preisentwicklung und die Steigerung der Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten nicht adäquat nach. Die von der neuen Bundesregierung geplante Anhebung des Grundbedarfssatzes auf das Niveau der Grundsicherung sowie deren regelmäßige Anpassung wäre ein deutlicher Fortschritt, auch wenn sie hinter den Forderungen des DGB und seiner Mitglieds-gewerkschaften zurückbleiben. Allerdings soll diese Anpassung erst zum Wintersemester 2028/29 umgesetzt werden, das ist viel zu spät. So würde erneut eine ganze Bachelorgeneration – sechs Semester Regelstudienzeit zugrunde gelegt – trotz steigender Preise keine einzige Erhöhung des Bedarfssatzes erfahren.

Das beim Thema Wohnen besonderer Handlungsdruck besteht, steht außer Frage. Eigenständig wohnende Studierende haben 2023 im Schnitt 54 Prozent des verfügbaren Haushaltseinkommens zur Deckung der Wohnkosten ausgegeben². Bezogen auf die Bevölkerung insgesamt lag der Wohnkostenanteil vom Haushaltseinkommen 2023 bei gut 25 Prozent³. Dass die Koalition dieses Thema zuerst angehen will, ist von daher unbedingt zu begrüßen. Die zum Wintersemester 2026/27 geplante Erhöhung der Wohnkostenpauschale von 380 auf 440 Euro wird in der Praxis allerdings nicht ausreichen und auch sie kommt angesichts der Entwicklung der Kosten für studentisches Wohnen zu spät. Studierende mit eigener Haushaltsführung geben im Durchschnitt 53 Prozent des verfügbaren Haushaltseinkommens für Wohnkosten aus. Knapp zwei Drittel der Studierenden-

² Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/08/PD24_N044_62.html

³ Vgl. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/eurostat-anteil-wohnenkosten-haushaltseinkommen-mz-silc.html>

haushalte gelten durch ihre Wohnkosten als finanziell überbelastet⁴. Und die Wohnkosten sind seither noch weiter gestiegen.

Im Sommersemester 2025 lagen die Durchschnitts-WG-Mieten in den fünf größten Studienstandorten Deutschlands (Berlin, München, Köln, Hamburg und Frankfurt/Main) in denen zusammen ca. 600.000 Studierende eingeschrieben sind, bei rund 600 Euro⁵. Zum Start des Wintersemesters 2025/2026 sind die durchschnittlichen Wohnkosten für Erstsemester weiter auf ein Allzeithoch von 505 Euro gestiegen. Das zeigen die Analysen des Moses-Mendelsohn-Instituts auf Basis der Daten des Portals „WG-gesucht“⁶.

Deshalb bekräftigen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ihre Forderung, die Übernahme der Mietkosten im BAföG an der Wohngeldtabelle zu orientieren und damit regionalen Unterschieden Rechnung zu tragen.

2 Gründe für eine Strukturreform des BAföG

Für die große Mehrheit derer, die durch das BAföG gefördert werden, ist diese Förderung eine Grundvoraussetzung dafür, überhaupt ihren Bildungsweg fortsetzen zu können. Knapp vier Fünftel der befragten Studierenden sind den Daten der 21. Sozialerhebung zufolge davon ausgegangen, dass sie „ohne BAföG nicht studieren könnten“. Von den Studierenden der Bildungsherkunft „niedrig“ haben anteilig deutlich mehr dieser Aussage zugestimmt als Studierende der übrigen drei Herkunftsgruppen („niedrig: 85 % vs. „mittel“: 81 %, „gehoben“: 74 %, „hoch“: 72 %) ⁷.

Umso schwerer wiegt, dass das BAföG seit seinem Bestehen zunehmend an Reichweite verloren hat. 1980 erhielten annähernd 800.000 Schüler*innen BAföG, zu dem Zeitpunkt fast doppelt so viele wie Studierende. 1983 wurde das Schüler*innen-BAföG de facto abgeschafft. Daraufhin sank die Zahl der geförderten Schüler*innen bis 1986 um 85 Prozent. Angesichts dessen, dass der Weg zur Zugangsberechtigung zum Studium (Abitur/Hochschulreife) nach wie vor durch immense soziale Disparitäten geprägt ist, wird der bildungspolitische Skandal deutlich, der hinter diesen Zahlen steckt.

Nur 25 von 100 Kindern von Nichtakademiker*innen nehmen ein Studium auf.

⁴ Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/08/PD25_N045_63.html

⁵ Vgl. <https://moses-mendelssohn-institut.de/aktuelles/SoSe2025/>

⁶ Vgl. https://moses-mendelssohn-institut.de/aktuelles/Studentische_Wohnkosten_Hochschulorte_WiSe_2025_2026/

⁷ Vgl.: Middendorff, E., Apolinarski, B., Becker, K., Bornkessel, P., Brandt, T., Heißenberg, S. & Poskowsky, J. (2017). Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks – durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. Berlin: BMBF, S. 53.

Stammen Kinder aus einer Akademiker*innenfamilie, sind es 78 von 100 Kindern⁸. Für die Erklärung dieser sozialen Disparitäten sind viele Faktoren verantwortlich, rund 20 Prozent werden durch die wahrgenommenen Kosten eines Studiums erklärt. Damit ist dies der Faktor mit dem größten Erklärungsgehalt. Die Studienfinanzierung ist für Kinder aus Haushalten ohne akademische Tradition ein zentraler Aspekt in Bezug auf die Entscheidung für oder gegen die Aufnahme eines Studiums⁹.

Der Einfluss des Elterneinkommens auf die Bildung und das spätere Einkommen der Kinder hat sich seit Ende der 1970er und Anfang der 1980er Jahre innerhalb von einer Generation verdoppelt. Dieser Rückgang der Einkommensmobilität ist zeitlich mit einem starken Anstieg der Einkommensungleichheit in den 1990er und 2000er Jahren zusammengefallen. Das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e.V. (ifo institut) klassifiziert diese Kombination aus steigender Ungleichheit und sinkender Mobilität als toxische Mischung für die Chancengleichheit¹⁰. Im Ergebnis ist die soziale Mobilität in Deutschland rückläufig.

Wer Chancengleichheit im Zugang zu höherer Bildung will, muss Schüler*innen ab der 10. Klasse wieder mit dem BAföG fördern, auch wenn sie noch zu Hause wohnen. Und die Förderung muss bedarfsgerecht ausgestaltet werden.

Bei den Studierenden ist die Entwicklung seit Einführung des BAföG nicht weniger dramatisch. 1972, im Jahr nach seiner Einführung, wurden 44,6 Prozent der Studierenden mit einem Vollzuschuss durch das BAföG gefördert. 2014 waren es noch rund 24 Prozent. 2020 bekamen nur noch knapp 11 Prozent aller Studierenden BAföG. 2024 waren es bezogen auf alle Studierenden 11,5 Prozent.

Das BAföG erreicht längst nicht mehr die Mittelschicht. Anspruch auf den Förderungshöchstsatz haben nur noch Familien an der Armutsgrenze. 2023 haben 55 Prozent der geförderten Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden den jeweiligen Höchstsatz erhalten¹¹. In absoluten Zahlen wurden im Jahr 2024 in Deutschland 129.000 Schüler*innen nach dem BAföG gefördert (davon 98.212 mit einer Vollförderung). Insgesamt haben 483 800 Studierende BAföG erhalten (davon 237.035 den Höchstsatz / eine Vollförderung). Studierende erhielten im Jahr 2024 monatlich im Durchschnitt 657 Euro pro Person. Schülerinnen und Schüler durchschnittlich 539 Euro pro Person. Zwei Drittel der Geförderten (67 %) waren unter 25 Jahre alt. Das heißt, dass 33 Prozent der Geförderten

⁸ Vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2024): Bildung in Deutschland kompakt 2024, Seite 12. <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2024/pdf-dateien-2024/bildungsbericht-2024-kompakt.pdf>

⁹ Vgl. Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung (2022): Bildung in Deutschland 2022, Abb. F2-3, Seite 204. <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2022/pdf-dateien-2022/bildungsbericht-2022.pdf>

¹⁰ Vgl. <https://www.ifo.de/pressemitteilung/2025-09-05/soziale-mobilitaet-deutschland-geht-zurueck>

¹¹ Vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 297 vom 5. August 2024: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/08/PD24_297_214.html

keinen Kindergeldanspruch mehr haben und nicht mehr familienversichert sein können. 71 Prozent der Geförderten wohnten nicht mehr bei ihren Eltern¹².

Weder das BAföG noch die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) sind in ihrer jetzigen Form für sich genommen existenzsichernd. Exemplarisch zeigt sich das auch daran, dass 427.500 Schülerinnen und Schüler (ohne Schulkinder bis 14 Jahre), Auszubildende und Studierende im Jahresdurchschnitt 2024 leistungsberechtigt für sogenannte Bürgergeld-Leistungen waren. Die Fördersätze und Pauschalen nach BAB und BAföG müssen neu berechnet, bedarfsdeckend ausgestaltet und fortan regelmäßig angepasst werden.

Zudem bestehen erhebliche Förderlücken im System. Neben Oberstufen-Schüler*innen, wenn sie noch zu Hause leben, fehlen Förderangebote für Orientierungsstudienangebote, Studierende, die ein Zweitstudium absolvieren sowie für berufsbegleitend Studierende. Besonders für Lernprozesse im weiteren Lebensverlauf, einschließlich wissenschaftlicher Weiterbildung, ist die Förderstruktur zersplittert, unübersichtlich, ungenügend und wenig konsistent. Die Situation dürfte sich im Zuge der 27. BAföG-Novelle durch das Anheben der Altersgrenze auf 45 Jahre etwas gebessert haben. Förderlücken und Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem BAföG bestehen trotzdem weiter.

Um seine Funktion als wirkungsvolles Instrument zur Herstellung von Chancengleichheit im Bildungssystem wieder vollumfänglich zu erfüllen, muss eine strukturelle BAföG-Reform darauf abzielen, die soziale Selektivität bestmöglich auszugleichen und die Förderung stärker aus Sicht der Geförderten und deren Bedarfen zu denken. Die Förderungsberechtigten müssen in die Lage versetzt werden, ihre Bildungsentscheidungen nach eigenen Neigungen zu treffen. Dazu gehört ein deutlicher Schritt in Richtung Elternunabhängigkeit der Förderung. Schließlich muss für die Weiterentwicklung des BAföG die Gleichwertigkeit und Gleichbehandlung beruflicher und hochschulischer Bildung leitend sein. Und ein reformiertes BAföG muss insbesondere wirkungsvoll vor Armut schützen. Die von der letzten Bundesregierung eingeführte Studienstarthilfe leistet hoffentlich einen Beitrag zur Chancengleichheit. Eine Evaluierung der Wirkung des Instruments steht noch aus.

3 Eckpunkte für eine Strukturreform des BAföG

Im bisherigen BAföG orientiert sich die Höhe der individuell möglichen Leistung an der besuchten Ausbildungsstätte bzw. dem Ausbildungsgang. Diese Systematisierung nach Ausbildungsstätten und deren unterschiedliche Bewertung schafft eine unübersichtliche Situation. Im Ergebnis sieht das BAföG eine Vielzahl unterschiedlicher Fördersätze und Freibetragsregelungen vor, die nur schwer

¹² Vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 283 vom 1. August 2025: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/08/PD25_283_214.html

nachvollziehbar und deren Sozialkriterien unklar sind. Dies betrifft im Besonderen die BAföG-Leistungen für Menschen, die eine schulische Ausbildung machen bzw. einen allgemeinbildenden Schulabschluss auf dem ersten Bildungsweg erwerben wollen. Bei ihnen variiert die maximal mögliche Förderung (ohne Zuschuss für Kranken- und Pflegeversicherung) abhängig von Wohnsitz und besuchter Schulart zwischen 276 Euro (bestimmte Berufsfachschul- und Fachschulklassen, kein eigener Haushalt) und 855 Euro (höhere Fachschule und Akademie nach Definition des BAföG, eigener Haushalt) monatlich.

Bei eigener Haushaltsführung variiert der Bedarfssatz im BAföG ohne Kranken- und Pflegeversicherungszuschläge je nach besuchter Bildungseinrichtung zwischen 666 und 855 Euro monatlich. Wer noch keinen eigenen Haushalt führt, also noch bei seinen Eltern wohnt, erhält entweder gar keine Leistungen oder deutlich geringere. Für Studierende liegt der Regelbedarf dann nur noch bei 475 Euro plus 59 Euro Wohnkostenpauschale, also bei 534 Euro monatlich. Für Schüler*innen variiert er je nach besuchter Schulform zwischen 276 und 501 Euro.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen vor, die Vielzahl der bestehenden Fördersätze auf zwei Fallgruppen zu verschlanken. Damit wird teilweise eine Abkehr von der bisherigen Institutionenlogik im BAföG vollzogen. Stattdessen sollen Förderungsberechtigte in vergleichbaren Lebenslagen auch zu gleichen Konditionen gefördert werden.

Außerdem soll ein Einstieg in eine eigenständige Förderung vollzogen werden. Alle Auszubildenden in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung beziehungsweise in einem Studium sollen eine Grundförderung bekommen. Sie soll ihnen direkt ausbezahlt werden. Darauf setzen der Regelbedarf sowie die weiteren Förderungskomponenten auf, in der Regel eltern- und bedarfsabhängig als Vollzuschuss. Darüber hinaus wird eine der Lebenssituation angemessene Ausweitung der Voraussetzungen für den Bezug einer elterneinkommensunabhängigen Förderung vorgeschlagen.

Um wieder mehr Menschen in die Förderung nach BAföG zu bekommen, schlagen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften neben einer deutlichen Erhöhung der Elterneinkommensfreibeträge vor, dass Schüler*innen ab Klasse 10 auch dann wieder BAföG beziehen können, wenn sie noch bei ihren Eltern wohnen. Außerdem sollen die BAföG-förderfähigen Studienformate ausgeweitet werden. Diese und weitere Reformvorschläge werden im Folgenden skizziert.

Gefördert werden sollen **Schüler*innen mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses ab Klasse 10, Berufsschüler*innen mit dem Ziel des Erwerbs einer beruflichen Grundbildung** (z. B. Berufsvorbereitungsjahr) sowie Fach(ober)schüler*innen. Auch Schüler*innen, die noch bei ihren Eltern wohnen, sollen ab der 10. Klasse wieder einen elternabhängigen Anspruch auf Leistungen des BAföG als Vollzuschuss erhalten.

Außerdem **gefördert werden sollen Schüler*innen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden schulischen Abschlusses, Schüler*innen des Zweiten Bildungswegs (ZBW)** sowie **Studierende** an Hochschulen und Akademien. Auch ein berufsbegleitendes Studium in Vollzeit soll förderfähig sein. Für Studierende eines formal weiterbildenden Studiengangs soll analog dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) die Möglichkeit der Übernahme von Studiengebühren unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden. Außerdem sollen im Sinne der Gleichstellung hochschulischer und beruflicher Bildung in der staatlichen Bildungsfinanzierung im reformierten BAföG Schüler*innen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden schulischen Abschlusses und Studierende gleichbehandelt werden.

Studierende, die nach Abschluss eines ersten akademischen Abschlusses ein **Zweitstudium** absolvieren, sollen unter bestimmten Bedingungen ebenfalls die Möglichkeit einer Förderung eröffnet bekommen. Berufliche Abschlüsse, die ein solches Studium ermöglichen, sollen dabei förderrechtlich wie ein erster akademischer Abschluss gewertet werden.

3.1 Förderstruktur und Bedarfssätze sowie deren regelmäßige Anpassung

Alle förderfähigen Auszubildenden, die eine allgemeinbildende oder schulische Ausbildung beziehungsweise ein Studium absolvieren, sollen künftig eine elternunabhängige Grundförderung erhalten. Die Auszahlung soll direkt an die Auszubildenden beziehungsweise Studierenden erfolgen. Darauf setzen der Regelbedarf sowie die weiteren Förderungskomponenten, in der Regel eltern- und bedarfsabhängig als Vollzuschuss, auf. Darüber hinaus wird eine der Lebenssituation angemessene Ausweitung der Voraussetzungen für den Bezug einer eltern-einkommensunabhängigen Förderung vorgeschlagen.

3.1.1 Grundförderung: 1. Sockel

Die elternunabhängige Grundförderung erhalten alle jungen Menschen, die eine allgemeinbildende oder schulische Ausbildung beziehungsweise ein Studium absolvieren. Die Auszahlung erfolgt direkt an die Auszubildenden beziehungsweise Studierenden.

Die Höhe der Grundförderung soll 300 Euro monatlich betragen. Sie soll sich im Wesentlichen aus dem Kindergeld und den steuerlichen Vergünstigungen des Familienleistungsausgleichs finanzieren.

3.1.2 Regelbedarf: 2. Sockel (reformierter BAföG-Bedarfssatz)

Der Regelbedarf des BAföG wird in der Regel elternabhängig und als Vollzuschuss zusätzlich zur Grundförderung gewährt. Die in § 11 Absätze 2a und 3 des bestehenden BAföG definierten Ausnahmen, die einen Bezug von elternunabhängigen Leistungen nach dem BAföG erlauben, sollen erweitert werden. Wer

eine in der Regel dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat, soll BAföG in Zukunft bereits elternunabhängig erhalten können, wenn sich eine zweijährige Berufstätigkeit angeschlossen hat. Dies gilt auch für Absolvent*innen einer zweijährigen Ausbildung mit anschließend mindestens dreijähriger Berufstätigkeit. Insgesamt müssen fünf Jahre erreicht werden (3 + 2 bzw. 2 + 3), statt bisher sechs Jahre (3 + 3 bzw. 2 + 4). BAföG-Beziehende mit Kindern im eigenen Haushalt, für deren Betreuung sie verantwortlich sind, sollen ebenfalls elternunabhängiges BAföG erhalten.

Seit dem Wintersemester 2024/25 liegt der Regelbedarf für Studierende bei 475 Euro monatlich (ohne Wohnpauschale und Kranken- und Pflegeversicherung). Im Sommersemester 2021, also vor vier Jahren, lagen die monatlichen Ausgaben Studierender im Schnitt bereits bei 842 Euro pro Monat¹³. Das war vor der außergewöhnlich hohen Inflation der Jahre 2022 und 2023. Die tatsächlichen durchschnittlichen Kosten für die Studierenden liegen also bereits deutlich höher. Deshalb fordern wir, dass ein bedarfsdeckendes BAföG die Preisentwicklung regelmäßig nachvollziehen muss. Um dieses Ziel zu erreichen, fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften, den Regelbedarf für Schüler*innen, Auszubildende und Studierende pauschal um 150 Euro zu erhöhen und fortan jährlich zu überprüfen und anzupassen.

Wenn Minderjährige, die Anspruch auf Grundsicherung haben, einen BAföG-förderfähigen Bildungsgang besuchen, soll das BAföG vorrangig sein. Die Grundförderung und der Regelbedarf für den Lebensunterhalt sollen im SGB II anrechnungsfrei auf das Einkommen der Eltern gestellt werden, wenn die Auszubildenden noch zu Hause wohnen.

Wer nicht mehr familienversichert ist, soll über die Grundförderung und den Regelbedarf hinaus weiterhin die Pauschalen zur Kranken- und Pflegeversicherung als Zuschuss erhalten.

3.1.3 Anpassungsmechanismus für die Bedarfssätze

Die Bedarfssätze sind nach geltender Rechtslage, der in § 35 BAföG vorgegebenen Berichtspflicht der Bundesregierung, alle zwei Jahre zu überprüfen, dabei ist „der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten, sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung“ Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung muss dem Deutschen Bundestag und Bundesrat über die Ergebnisse berichten. Die Einkommensverhältnisse werden über die Brutto- und Nettolohnentwicklung abgebildet. Zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung werden in der Regel lediglich die Gesamtausgaben des Bundes in absoluten Zahlen sowie die prozentualen Veränderungen zum Vorjahr dargestellt. Ohne weitere Ausführungen zu politischen Prioritäten

¹³ Vgl.: Die Studierendenbefragung in Deutschland: 22. Sozialerhebung. Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2021, S. 102 https://www.bmbf.de/Shared-Docs/Publikationen/DE/4/31790_22_Sozialerhebung_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=9

und der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung lassen sich daraus eigentlich keine sinnvollen Verteilungsspielräume für das BAföG ableiten.

Um die Veränderungen der Lebenshaltungskosten zu erfassen, wird die Entwicklung der Verbraucherpreise betrachtet und über den Preisindex das Ansteigen der allgemeinen Lebenshaltungskosten abgebildet und zu den Bedarfssätzen in Beziehung gesetzt. Zudem wird die Entwicklung bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum Vergleich herangezogen. Um sich den spezifischen Lebenshaltungskosten von Studierenden anzunähern, werden schließlich auch ausgewählte Befunde der jeweils aktuellen Sozialerhebung herangezogen. Die Vermögensbildung spielte in den letzten Berichten der Bundesregierung nach § 35 BAföG keine Rolle.

Immer wieder ist es in den letzten Jahrzehnten, trotz der Anforderungen des § 35 BAföG, zu teilweise sehr langen Anpassungslücken gekommen. Mehrfach wurde in diesem Zusammenhang der eigentlich alle zwei Jahre fällige Bericht der Bundesregierung einfach verschoben.

Damit das BAföG als ein verlässliches Instrument der Studienfinanzierung auch wieder von mehr Menschen beantragt wird, fordern der DGB und seine Mitglieds-gewerkschaften, dass die **Bedarfssätze nach einer ersten pauschalen Erhöhung in Richtung Bedarfsdeckung** (siehe Abschnitt 3.2 und 3.3) **jährlich und automatisch an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Einkommen angepasst werden**. Zur Ermittlung der Einkommensentwicklung sollen die Bruttolöhne herangezogen werden, da sich die realen Nettolöhne von den durch die BAföG-Ämter selbst berechneten Nettolöhnen unterscheiden können, wenn die Sozialpauschalen nicht fortlaufend adäquat angepasst werden¹⁴. Zur Ermittlung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten sollen wie bisher der Verbraucherpreisindex, der Bedarfssatz im Bürgergeld beziehungsweise der Grundsicherung sowie die studentischen Lebenshaltungskosten gemäß Sozialerhebung herangezogen werden. In der Sozialerhebung sollen dafür künftig die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten differenziert nach Studierenden im BAföG-Bezug und nach Wohnform (eigener Haushalt, Elternwohner) ausgewiesen werden. Alle zwei Jahre soll im Zuge des Berichts nach § 35 BAföG überprüft werden, ob darüberhinausgehende oder ergänzende Anpassungen erforderlich sind.

3.2 Regelbedarf für Schüler*innen

Schüler*innen mit dem Ziel des Erwerbs eines allgemeinbildenden Schulabschlusses ab Klasse 10 sowie Fachschüler*innen mit dem Ziel des Erwerbs einer beruflichen Grundbildung (z. B. Berufsvorbereitungsjahr) sollen anspruchsberechtigt sein, auch wenn sie noch im Elternhaus wohnen.

Die dadurch entstehenden Mehrkosten dürften sich auf mittlere Sicht durch höhere Steuereinnahmen aufgrund besserer Verdienstmöglichkeiten im Lebensverlauf

¹⁴ Die Höhe des individuellen Bedarfssatzes wird durch die BAföG-Ämter auf Basis der Bruttogehälter (z. B. der Eltern) berechnet. Dafür werden von den Bruttolöhnen die bezahlten Steuern und die Sozialpauschalen nach § 21 Absatz 2 BAföG abgezogen. Von diesem quasi Nettolohn des BAföG-Amtes werden dann noch die Freibeträge abgezogen.

amortisieren. Und zwar unabhängig davon, ob die jungen Menschen im Anschluss studieren oder über eine Berufsausbildung ihre Erwerbsbiografie starten.

Die Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften ist, den **Regelbedarf für Schüler*innen** pauschal um 150 Euro zu erhöhen und damit bei **426 Euro** festzusetzen, wenn die Schüler*innen noch bei den Eltern wohnen (276 + 150 €). Bei eigener Haushaltsführung stiege der Regelsatz auf 816 Euro (666 + 150 €). Künftig soll der Regelbedarf jährlich überprüft und angepasst werden (siehe Abschnitt 3.1.3).

3.3 Regelbedarf für Auszubildende und Studierende

Auszubildende mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden schulischen Abschlusses, Schüler*innen des Zweiten Bildungswegs (ZBW) sowie Studierende in einem Erststudium an Hochschulen und Akademien¹⁵ sowie unter bestimmten Rahmenbedingungen berufsbegleitend Studierende, sollen förderfähig sein. Für die Förderung eines berufsbegleitenden Studiums sind Kriterien und Einkommensgrenzen gesondert festzulegen.

Im Sinne der Gleichstellung hochschulischer und beruflicher Bildung in der staatlichen Bildungsfinanzierung sollen im reformierten BAföG Auszubildende mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden schulischen Abschlusses, Studierende sowie Schüler*innen des ZBW gleichbehandelt werden. Das gilt auch für die Höhe der Fördersätze und Freibeträge. Die Förderung des ZBW bleibt elternunabhängig.

Der **Regelbedarf für Auszubildende, Studierende und Schüler*innen des Zweiten Bildungswegs** soll pauschal um 150 Euro auf **625 Euro** steigen (475 + 150 €) sowie künftig jährlich überprüft und angepasst werden (siehe Abschnitt 3.1.3).

Der Regelbedarf für **berufsbegleitend Studierende** soll dem für Vollzeitstudierende entsprechen. Ein „berufsbegleitendes Studium“ im Sinne der Akkreditierungsverordnungen der Länder¹⁶ soll nach dem BAföG förderfähig sein, wenn es formal ein Vollzeitstudium ist. Der Umfang der Erwerbstätigkeit darf während der Vorlesungszeit maximal 20 Wochenstunden umfassen und der Erwerb von durchschnittlich 30 ECTS (European Credit Transfer System) im Semester muss studienorganisatorisch möglich sein. Der **Freibetrag für das eigene Einkommen** ist höher als für Vollzeitstudierende anzusetzen. Das Jahreseinkommen darf

¹⁵ Also auch Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, ZBW, Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs, Höhere Fachschulen sowie Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind.

¹⁶ beziehungsweise formal als „berufsbegleitend“ akkreditierte Studiengänge.

bei Ledigen 12.096 Euro brutto nicht übersteigen. Bei verheirateten beziehungsweise in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden berufsbegleitend Studierenden darf das Haushaltseinkommen 24.192 Euro nicht übersteigen (Bezugsjahr 2025). Damit liegt der monatliche Freibetrag für das eigene Einkommen bei 1.008 Euro brutto für Ledige und 2.016 Euro für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften. Jeder Euro, der diesen Betrag übersteigt, wird mit dem BAföG bis zur Einkommensanrechnungsgrenze verrechnet. Für die Vermögensanrechnung gelten die gleichen Freibeträge wie für Vollzeitstudierende klassischer Studienformate.

3.4 Erhöhung der Freibeträge für das elterliche Einkommen sowie regelmäßige Anpassung

Die Freibeträge für das elterliche Einkommen wurden zuletzt im Zuge der 27. und der 29. BAföG-Novelle angehoben. Derzeit bleiben vom Einkommen miteinander verheirateter oder in einer Lebenspartnerschaft verbundener Eltern monatlich 2.540 Euro anrechnungsfrei, wenn sie nicht dauernd getrennt leben. In sonstigen Fällen bleiben vom Einkommen jedes Elternteils sowie vom Einkommen von Ehegatten oder Lebenspartnern des bzw. der Auszubildenden je 1.690 Euro anrechnungsfrei. Die Freibeträge und elterlichen Einkommen waren wie auch die Lebenshaltungskosten der Auszubildenden in den letzten Jahren mit einer hohen Inflation, also einem starken Kaufkraftverlust, konfrontiert. Die Anpassungen der letzten Legislatur reichten insgesamt nicht aus, um die Versäumnisse der Vergangenheit auszugleichen. Eine weitere Erhöhung der Elterneinkommensfreibeträge ist daher genauso unerlässlich wie deren künftige regelmäßige und automatische Anpassung.

Im 23. Bericht nach § 35 BAföG heißt es auf Seite 50:

„Durch hohe absolute Freibeträge wird der Kreis derjenigen Auszubildenden vergrößert, die mit dem BAföG gefördert werden können, also vom Bereich der unteren in den Bereich der mittleren Einkommen ausgedehnt. Damit kann das eigentliche Ziel der Ausbildungsförderung, den Auszubildenden ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung zur Verfügung zu stellen, für eine möglichst große Gruppe von Auszubildenden erreicht werden, deren Eltern selbst nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.“¹⁷

Diesem Ansatz folgend und um eine spürbare Wirkung zu erzielen und die Mittelschicht wieder zu erreichen, schlagen wir eine Erhöhung der Elterneinkommensfreibeträge auf 4.350 Euro für das Einkommen von Ehegatten oder Lebenspartnern beziehungsweise 2.900 Euro für Alleinstehende vor. Auf dieser Basis soll anschließend die jährliche Überprüfung und automatische Anpassung entsprechend der Anpassungskriterien für die Bedarfssätze erfolgen (siehe Abschnitt 3.1.3).

¹⁷ Vgl. [Deutscher Bundestag Drucksache 20/9870 --- Dreiundzwanzigster Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 BAföG-Bericht 2023](#)

3.5 Bedarfsgerechte Wohnkosten

Im geltenden BAföG wird Geförderten, die noch zu Hause wohnen, ein Wohnkostenzuschuss von 59 Euro gewährt. Die durchschnittlichen Mehrkosten für Wohnen, wenn ein Kind im Haushalt lebt, liegen jedoch tatsächlich höher. Der DGB hat für 2020 einen pauschalierten Wohnkostenanteil für ein Kind in Höhe von 110 Euro errechnet¹⁸. Dieser ergab sich aus dem Differenzbetrag der Wohnkosten eines Paares mit einem Kind im Vergleich zu einem Paar ohne Kind (SGB-II-Daten April 2021). Beim neuen Wohngeld wurde der Anspruch pro zusätzlicher wohngeldberechtigter Person (Kind oder Partner) in einem Haushalt 2022 mit 130 Euro gerechnet¹⁹. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Anspruchsberechtigten auf das Wohnen betreffende Sozialleistungen, sollte die Wohnkostenpauschale für Geförderte, die bei ihren Eltern wohnen, im BAföG zusätzlich zum Regelbedarf mindestens auf 130 Euro erhöht werden.

Diese sollen bei vorliegendem Wohngeldanspruch der Eltern für die Berechnung der Höhe des Wohngeldanspruches von der Realmiete abgezogen werden.

Die Mieten übersteigen die aktuelle Mietkostenpauschale im BAföG von 380 Euro an den meisten Schul- und Hochschulstandorten. Um regionale Unterschiede abbilden zu können, bekräftigen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften ihre Forderung, eine Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten für Auszubildende mit eigenem Haushalt entsprechend den regionalen Obergrenzen nach Wohngeldgesetz im BAföG zu verankern. Damit würden die Wohnkostenzuschüsse im BAföG für einen Ein-Personenhaushalt ohne Heizkosten- und Klimakomponente je nach Region (im Wohngeld gibt es 7 Stufen) zwischen 361 Euro und 677 Euro pro Monat liegen (übernommen werden die tatsächlich nachgewiesenen Mietkosten bis zu diesen Obergrenzen). Inklusiv der Heizungs- und Klimakomponente lägen die Sätze zwischen mindestens 490,60 und 806,60 Euro monatlich. Für BAföG-berechtigte Antragsteller*innen soll die Durchführung bei den BAföG-Ämtern liegen, um die Leistungen aus einer Hand sicher zu stellen und keine weiteren bürokratischen Hürden zu schaffen.

3.6 Förderungshöchstdauer realistisch gestalten

Im Prüfungsjahr 2023 schlossen nur 32 Prozent der Studierenden ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit ab (Bachelor 34 %, Master 19,7 %). Gut zwei Drittel der Studierenden erreichen ihren Studienabschluss nicht in der von den Hochschulen für den Studiengang vorgegebenen Regelstudienzeit.

Die Politik hat darauf reagiert und zum Wintersemester 2024/25 ein sogenanntes Flexibilitätssemester für Studierende eingeführt. Auf Antrag wird Studierenden einmalig und ohne Angabe von Gründen über die vorgesehene

¹⁸ Vgl. Konzept des DGB für eine Kindergrundsicherung, S. 7 https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Positionen_und_Thesen/DGB-Konzept-fuer-eine-arbeitnehmer-orientierte-Kindergrundsicherung.pdf

¹⁹ Vgl. https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Brosch%C3%BCren_und_Flyer/Kein_Geld_verschenken-_Jetzt_Wohngeld_beantragen_-_Infolyer_Deutsch-.pdf

Förderungshöchstdauer – oder die bereits verlängerte Förderungsdauer hinaus – ermöglicht, ein weiteres Semester lang BAföG zu beziehen. Das war und ist ein wichtiger Schritt hin zu einer realistischeren Gestaltung der Förderung. Es ist für den Studienerfolg nicht hilfreich, wenn gerade in den Abschlussemestern die Förderung endet und damit die Studienfinanzierung wegbricht. Die Studie zu Gründen von Studienabbrüchen von Heublein und anderen dokumentiert deutlich, dass Finanzierungs- und Vereinbarkeitsprobleme zu den häufigsten Abbruchgründen zählen²⁰. Wobei hier die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Studium gemeint ist.

Knapp ein Drittel (28,4 %) der Absolvent*innen benötigten allerdings drei und mehr Semester länger, als die vorgesehene Regelstudienzeit für ihren Abschluss. Um mehr Studierenden zu ermöglichen, ihr Studium innerhalb der Förderungshöchstdauer abzuschließen, sprechen sich der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften dafür aus, die Förderungshöchstdauer im BAföG pauschal um zwei Semester zu erhöhen. Das Flexibilitätssemester soll dabei angerechnet werden.

3.7 Die Studienstarthilfe ausweiten

Die zum Wintersemester 2024/25 eingeführte Studienstarthilfe für finanziell besonders bedürftige Studienanfänger*innen bis zum 25 Lebensjahr ist zu begrüßen. Allerdings sollte sie nicht an die Herkunft aus einer Bedarfsgemeinschaft beziehungsweise Haushalt mit sonstigem vergleichbaren Sozialleistungsbezug geknüpft werden. Was auf den ersten Blick schlüssig klingen mag, erweist sich bei genauerer Betrachtung als zu kurz gesprungen. Von 483.800 BAföG-geförderten Studierenden im Jahr 2024 wurden nur 10.700 Personen mit einer Studienstarthilfe gefördert. Obwohl zwei Drittel der Geförderten (67 %) unter 25 Jahre alt waren und knapp die Hälfte der Geförderten den Höchstsatz bekommen hat, also finanziell besonders unterstützungsbedürftig war²¹.

Das Vorhaben der amtierenden Bundesregierung, den Antrag auf Studienstarthilfe in den BAföG-Antrag zu integrieren, ist schlüssig. Eine zügige Antragsbearbeitung muss allerdings gewährt werden. Der Nachweis der finanziellen Bedürftigkeit soll den BAföG-Kriterien entsprechen. Wer materielle Leistungen nach BAföG erhält, soll auch Anspruch auf die einmalige Studienstarthilfe haben. So wäre die Umsetzung bürokratiearm, da diese Nachweise ohnehin geführt werden müssen.

3.8 Kinderbetreuungszuschlag für Wechselmodell öffnen

Für Kinder unter 14 Jahren, die mit der auszubildenden Person in einem Haushalt leben, wird dem Elternteil ein Kinderbetreuungszuschlag von 160 Euro nach § 14b BAföG gewährt. Sind beide Elternteile dem Grunde nach BAföG-

²⁰ Vgl. Heublein, Ulrich et al. (2017): Zwischen Studienerwartungen und Studienwirklichkeit. Ursachen des Studienabbruchs, beruflicher Verbleib der Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher und Entwicklung der Studienabbruchquote an deutschen Hochschulen. DZHW Forum Hochschule 1 | 2017. Hannover

²¹ Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/08/PD25_283_214.html

förderberechtigt, bestimmen sie untereinander den Berechtigten für den Kinderbetreuungszuschlag. Das heißt nach geltender Rechtslage kann der Zuschlag nur einem Elternteil gewährt werden. Das bringt für getrenntlebende Eltern, die das Wechselmodell praktizieren, Probleme mit sich. Das BAföG sollte ermöglichen, den Kinderbetreuungszuschlag in solchen Fällen zu gleichen Teilen zwischen den Eltern aufzuteilen.

3.9 Verwaltungsrichtlinien zum BAföG aktualisieren

Die Verwaltungsrichtlinien zum BAföG sind zuletzt 2013 durch das damalige Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) aktualisiert worden und damit teilweise veraltet. Insbesondere muss die aktuelle Rechtsprechung abgebildet und in Verwaltungsgrundsätze übersetzt werden.

3.10 Weiterbildende Studiengänge und Zweitstudium

Die Privatisierungstendenzen im deutschen Bildungssystem treten im Bereich der Weiterbildung besonders deutlich zutage. Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung sind in der Regel kostenpflichtig. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften lehnen die Privatisierung von Bildungskosten ab, da diese die soziale Spaltung in unserem Bildungswesen vertieft. Wir lehnen es deshalb ab, dass die Hochschulen ihre Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung über hohe Gebühren kostendeckend anbieten müssen. Daher fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die entsprechenden Vorgaben in den Landeshochschulgesetzen zu streichen.

Die Förderung eines weiterbildenden Studiengangs²² (nach einer ersten Phase beruflicher Praxis) ist bereits heute im BAföG möglich. Allerdings scheiterte diese in der Praxis bisher oft an den Altersgrenzen und daran, dass viele weiterbildende Studiengänge keine Vollzeitstudiengänge sind. Die Heraufsetzung der Altersgrenze auf 45 Jahre dürfte das Problem verkleinert haben, aber noch nicht gelöst. Neben den Zulassungsvoraussetzungen unterscheiden sich weiterbildende Studiengänge von konsekutiven auch dadurch, dass sie in der Regel sowohl an privaten als auch an staatlichen Hochschulen gebührenpflichtig sind²³. Diese Maßnahmekosten beziehungsweise Studiengebühren werden im BAföG bisher nicht gefördert. Dies soll nach Maßgabe dieser DGB-Forderung künftig ermöglicht werden. Unter bestimmten Voraussetzungen soll darüber hinaus die Förderung eines Zweitstudiums möglich werden.

Förderung eines weiterbildenden Studiums

In Analogie zur maximal möglichen Übernahme von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren im Aufstiegs-BAföG soll es BAföG-Geförderten möglich sein, Zuschüsse

²² Vgl.: <https://studienwahl.de/studieninfos/besondere-studienformen/weiterbildende-studiengaenge>

²³ Die Anforderungen an weiterbildende Studiengänge sind i. d. R. in den Landeshochschulgesetzen geregelt. Vgl. beispielsweise für Baden-Württemberg: <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BW+%C2%A7+31&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

zu Studiengebühren für weiterbildende Studiengänge zu beantragen. Wie im AFBG soll einkommens- und vermögensunabhängig eine Förderung tatsächlich anfallender Studienganggebühren bis maximal 15.000 Euro möglich sein, davon 50 Prozent als Zuschuss und 50 Prozent als KfW-Bankdarlehen. Voraussetzung für die Förderung der Studiengebühren soll eine mindestens dreijährige Erwerbstätigkeit nach Abschluss der Berufsausbildung (Ziel i. d. R. weiterbildender Bachelor) beziehungsweise des ersten akademischen Abschlusses (Ziel i. d. R. weiterbildender Master) mit einem Mindesteinkommen analog der Verwaltungsvorschrift 11.3.5²⁴ sein.

Die Förderung des Lebensunterhalts erfolgt zu den regulären Konditionen des BAföG für Studierende.

Zweitstudium

Nach aktueller Rechtslage soll Ausbildungsförderung grundsätzlich nur gewährleisten, dass eine erste qualifizierte Ausbildung nicht an fehlenden finanziellen Mitteln scheitert. Das wird der hohen Dynamik moderner und transformativer Arbeitsmärkte und Qualifikationsanforderungen nicht mehr gerecht. Die Förderung eines Zweitstudiums im Lebensverlauf soll deshalb unter bestimmten Voraussetzungen sowohl berufsbegleitend als auch in Vollzeit möglich sein,

- 1) aus einem unabdingbaren Grund; zum Beispiel wenn der bisherige Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann,
- 2) wenn die Zukunftsaussichten im bisherigen akademischen Berufsfeld auf dem Arbeitsmarkt schlecht sind,
- 3) es im Zielstudium einen hohen Arbeitsmarktbedarf/Fachkräftemangel gibt, eine Förderung also im öffentlichen Interesse liegt.

Die Förderung eines Zweitstudiums soll elternunabhängig, aber einkommens- und vermögensabhängig erfolgen. Das heißt, dass zur Bedarfsprüfung ausschließlich das eigene Einkommen und Vermögen oder das der Ehepartner*innen beziehungsweise von Partner*innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zugrunde zu legen sind.

Voraussetzung für die Förderung eines Zweitstudiums ist eine mindestens fünfjährige Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Erststudiums mit einem Mindesteinkommen analog der Verwaltungsvorschrift 11.3.5²⁵. Die Förderung eines Zweitstudiums wird zu 50 Prozent als zinsfreies Darlehen und zu 50 Prozent als Zuschuss geleistet. Die Höhe der Förderung sowie der Einkommensfreibeträge entspricht den Regelungen für das Erststudium.

²⁴ Vgl.: http://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwbund_15101991_42511VwV17.htm

²⁵ Vgl.: http://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwbund_15101991_42511VwV17.htm

Der Vermögensfreibetrag soll analog des § 17a AFBG²⁶ wie folgt festgelegt werden:

Von dem Vermögen bleiben anrechnungsfrei:

1. für die oder den Studierenden selbst 45.000 Euro,
2. für jeweilige Ehe- oder eingetragene Lebenspartner*innen 2.300 Euro,
3. für jedes Kind der oder des Studierenden 2.300 Euro.

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann ein weiterer Teil des Vermögens anrechnungsfrei bleiben.

3.11 Der Internationalisierung Rechnung tragen und Fördermöglichkeiten bei Fachwechsel, insbesondere auch für Zugewanderte, verbessern

Das BAföG soll, um der Internationalisierung an den Hochschulen Rechnung zu tragen, herkunftsunabhängig werden. Menschen mit Fluchterfahrung benötigen Förderung unabhängig vom Bewilligungsstatus und Verfahrensstand des Asylverfahrens sowie Herkunftsland für die gesamte Dauer des Studiums, einschließlich der studienbezogenen sprachlichen Vorbereitung. Dabei sollten die kulturellen und sprachlichen Probleme durch eine Förderung von mindestens der durchschnittlichen Studiendauer ausländischer Studierender geleistet werden. Im Bedarfsfall muss die Förderung des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung an allen Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs gesichert sein.

Beim Übergang aus Unterstützung vom Asylbewerberleistungsgesetz beziehungsweise SGB ins BAföG dürfen keine Unterstützungslücken entstehen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich für eine entsprechende Überarbeitung des § 8 BAföG insbesondere die Streichung der Voraufenthaltsdauer in § 8 Absatz 2 und § 15a Absatz 3 BAföG sowie gegebenenfalls weiterer Folgeänderungen im BAföG aus.

Nicht wenige Zugewanderte besitzen zudem einen Studienabschluss, der in Deutschland nicht (vollständig) anerkannt und/oder auf dem deutschen Arbeitsmarkt nicht verwertbar ist. Zugewanderte, die bereits studiert, aber noch keinen Abschluss haben, haben im Hinblick auf ihre Arbeitsmarktintegration oft gute Gründe dafür, dass sie das Studienfach wechseln wollen. Beide Fälle werden nach aktueller Rechtslage in der Regel nicht gefördert, da die Förderung eines Zweitstudiums ebenso ausgeschlossen ist, wie eine Förderung nach einem zu späten Fachwechsel. Beides ist einer schnellen Integration nicht förderlich.

²⁶ Vgl.: https://www.aufstiegs-bafoeg.de/de/das-gesetz-im-wortlaut-1712.html#17_Einkommens_Verm%C3%B6gensanrechnung

3.12 Förderungshöchstdauer für Engagement und Pflege verlängern

Für Engagement kann die Förderhöchstdauer aktuell nur verlängert werden, wenn Studierende sich in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten sowie der Studentenwerke, engagieren. Die Definition von Engagement, welches die Förderhöchstdauer verlängert, sollte weiter gefasst werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen deshalb vor, im § 15 Absatz 3 Nummer 3 BAföG zu verankern, dass BAföG auf Antrag über die Förderungshöchstdauer hinaus auch geleistet werden kann, für nachweisliches Engagement in den Förderwerken der Begabtenförderung, in einem der anerkannten Jugendverbände sowie für die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien betrieblicher Interessensvertretungen, in der kommunalen Selbstverwaltung, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sowie der Sozialversicherungen. Eine Verlängerung um maximal zwei Semester, wie aktuell möglich, halten wir für angemessen.

Auszubildende mit Pflegeaufgaben sollen bei Vorliegen eines anerkannten Pflegegrades eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im BAföG gleichgestellt werden mit Menschen mit Behinderungen, denn auch sie brauchen mehr Zeit.

3.13 Orientierungsstudium fördern

Mit der Einführung eines sogenannten Orientierungsstudiums oder von Orientierungsphasen vor dem eigentlichen Studienstart an vielen Hochschulen hat sich eine neue Förderlücke im BAföG aufgetan. Das erschwert insbesondere den Studierenden den Zugang zu diesen Angeboten, die nicht über eine gesicherte Finanzierung verfügen. Um Chancengleichheit im Zugang zu Studienangeboten zu schaffen, müssen entsprechende Angebote, die dem Studium verbindlich vorgeschaltet sind, ohne dass sie explizit Teil des Curriculums sind, nach BAföG förderfähig werden. Mindestkriterien sollten in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

3.14 Schulische Berufsausbildungen mit mehreren aufeinander aufbauenden Phasen

Schüler*innen die beispielsweise über den Weg einer zweijährigen Fachschulausbildung die Möglichkeit zur Aufnahme einer Ausbildung zur*zum Erzieher*in oder zur*zum Heilerziehungspfleger*in wählen, fehlt es an einer weiteren Förderungsmöglichkeit nach dem BAföG, weil das BAföG diesen Ausbildungsweg nicht als Einheit, sondern als zwei dem Grunde nach getrennte förderungsfähige Ausbildungsgänge ansieht. In der Regel ist jedoch beispielsweise für die Ausbildung zur*zum Erzieher*in mindestens eine zweijährige Berufsausbildung im Berufsbereich Erziehung/Pflege (Sozialassistent*in oder ähnliches) oder eine gleichwertige Qualifikation (z. B. Fachoberschule) vorausgesetzt. In der Konsequenz wird vielen Interessierten so im Verlauf ihrer Berufsbiografie eine hochschulische Weiterqualifizierung verwehrt.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften schlagen vor, schulische Berufsausbildungen, die aus mehreren aufeinander aufbauenden Phasen bestehen (wie z. B. Vorpraktikum + Berufsfachschule + Fachschule), um einen anerkannten Berufsabschluss mit Fachkraftstatus zu erlangen, im BAföG als zusammenhängende Bildungsabschlüsse zu werten. Auf diesem Weg kann ein aufbauender Studienabschluss im BAföG förderfähig werden.

3.15 Studienabschlussförderung ohne Verschuldungsangst

Die Zahl der Studienabbrüche und deren Verteilung nach Semester und Motiven legt nahe, dass Studienabbrüche in höheren Semestern zu häufig der finanziellen Situation geschuldet sind²⁷.

Aktuell kann eine Studienabschlusshilfe gemäß BAföG längstens für 12 Monate gewährt werden, allerdings als 100 Prozent zurückzahlendes zinsfreies Darlehen. Wer die Regelstudienzeit schon mehr als vier Semester überschritten hat und keinen Anspruch mehr auf BAföG hat, hat auch keinen Anspruch auf die Abschlussförderung.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sprechen sich dafür aus, auf Grundlage der neugefassten Förderungshöchstdauer (bisherige Regelstudienzeit + 2 Semester) die Studienabschlussförderung zu den regulären Konditionen des BAföG zu gewähren.

3.16 Notfallmechanismus weiterentwickeln

Der mit der 28. BAföG-Novelle im BAföG implementierte Notfallmechanismus ist zu eng gefasst und zu bürokratisch ausgestaltet. Ein weiterentwickelter Notfallmechanismus muss ermöglichen, in finanzielle Not geratene Schüler*innen, Auszubildende und Studierende unbürokratisch eine schnelle Hilfe bei der Finanzierung von Lebenshaltungskosten und Miete in einer epidemischen oder anderen Krisenlage von nationaler Tragweite zu ermöglichen. Eine Engführung, nur auf Krisen des studentischen Arbeitsmarktes, greift zu kurz. Dies gilt insbesondere, da das BAföG an sich bedarfsdeckend ausgestaltet sein muss.

3.17 Entbürokratisierung und Digitalisierung der Antragstellung

Die Gründe, warum kein Antrag auf BAföG gestellt wird, sind vielfältig. Zu den wesentlichen gehören der hohe bürokratische Aufwand und die komplexen Antragsformulare. Um dem Ziel einer **Entbürokratisierung und Digitalisierung** der Beantragung gerecht zu werden, sollen die Antragsformulare weiter

²⁷ Vgl.: Heublein et.al. (2017): Zwischen Studienerwartungen und Studienwirklichkeit. Seite 33ff
https://www.dzhw.eu/pdf/pub_fh/fh-201701.pdf

vereinfacht und die Online-Beantragung bundesweit und bundeseinheitlich sowie medienbruchfrei ermöglicht werden.

Für das BAföG ist der im Onlinezugangsgesetz (OZG) skizzierte Reifegrad 4 anzustreben, der das sogenannte Once-Only-Prinzip erfüllt. Das hieße, dass sich die ausführenden Behörden auf Veranlassung der Betroffenen die Daten und Nachweise über elektronische Datenaustauschverfahren besorgen dürfen, die bereits bei anderen Behörden vorliegen. Dazu passend soll der Datenabgleich mit den Finanzämtern erlaubt werden.

Der Bewilligungszeitraum soll auf die Regelstudienzeit verlängert werden. Das schafft Planungssicherheit und reduziert den bürokratischen Aufwand. Um die Geförderten vor Rückzahlungen zu schützen, falls sich ihre beziehungsweise die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihrer Eltern ändern, soll es trotzdem eine jährliche Neuberechnung geben.

Bezogen auf das laufende Semester soll eine rückwirkende Antragstellung ermöglicht und eine rasche Erstauszahlung der Leistung sichergestellt werden.

Der Leistungsnachweis nach dem 4. Semester soll entfallen.

3.18 Ausbildungszeiten in der Rentenversicherung bewerten

Für alle, deren Rente erst ab 2009 beginnt – also alle aktuell Studierenden – werden maximal acht Jahre an Schul- oder Studienzeiten sowie Ausbildungszeiten auf die Wartezeit von 35 Jahren angerechnet. Sie wirken sich nicht direkt auf die Rentenhöhe aus. Nur Zeiten einer Berufsausbildung, der Besuch einer Fachschule sowie einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden in der Rente bewertet und wirken sich direkt und für höchstens insgesamt drei Jahre rentensteigernd aus. Diese drei Jahre sind in den maximal acht Jahren enthalten und nicht zusätzlich. Das konterkariert alle Reden von der Notwendigkeit lebensbegleitenden Lernens und dem deutlichen Trend zu höheren Qualifikationsanforderungen im Beschäftigungssystem. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern deshalb, dass alle Bildungszeiten wieder in der Rentenversicherung bewertet werden.

Die Zuständigkeit für diesen Punkt liegt beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

3.19 Förderkonditionen BAB und BAföG angleichen

Wer Auszubildende*r ist oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilnimmt und einen eigenen Haushalt führen muss, kann unter bestimmten Voraussetzungen auch eine staatliche Förderung erhalten – die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), welche im SGB III verankert ist. Allerdings sind die Pauschalen und Freibeträge niedriger als im BAföG für Studierende. Das ergibt sozialpolitisch keinen Sinn, da die Kosten der eigenen Haushaltsführung nicht mit dem

angestrebten Abschlussziel variieren. Auch ist es eine unzeitgemäße Schlechterstellung der beruflichen Bildung im Vergleich zur hochschulischen Bildung.

Um das Ziel einer sozialpolitischen Gleichbehandlung nachhaltig zu sichern, unabhängig davon, ob eine Berufsausbildung oder ein Studium gefördert wird, fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften eine grundsätzliche Angleichung der Förderkonditionen der Berufsausbildungsbeihilfe an die des Studierenden-BAföG.

3.20 Gesamtkonzept zur Finanzierung lebenslangen Lernens

Die Bildungsfinanzierung ist in Deutschland stark zersplittert. Was dringend fehlt ist eine schlüssige Gesamtarchitektur zur Finanzierung lebensbegleitenden Lernens, die die verschiedenen Förderinstrumente in ein transparentes Gesamtsystem zusammenführt. Es ist ein politischer Abstimmungsprozess erforderlich, um zu klären, welche Leistungen weiter aus Beiträgen der Arbeits(losen)versicherung – also über das SGB – finanziert werden sollen und welche aus Steuermitteln über das reformierte BAföG und das AFBG und wie die verschiedenen Instrumente sinnvoll aufeinander abgestimmt und anschlussfähig gestaltet werden können.